

Verfolgte Schüler

Ursachen und Folgen von Diskriminierung
im Schulwesen der DDR





Tina Kwiatkowski-Celofiga, Verfolgte Schüler

Schriften des Hannah-Arendt-Instituts
für Totalitarismusforschung

Herausgegeben von Günther Heydemann

Band 54

Vandenhoeck & Ruprecht

Tina Kwiatkowski-Celofiga, Verfolgte Schüler

Tina Kwiatkowski-Celofiga

Verfolgte Schüler

Ursachen und Folgen von Diskriminierung
im Schulwesen der DDR

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Mit 6 Abbildungen, 14 Diagrammen und 13 Tabellen.

ISBN 978-3-525-36966-1
ISBN 978-3-647-36966-2 (E-Book)

Umschlagabbildung: 1. September 1986 Berlin (Ost): Schulbeginn
Quelle: Bundesarchiv, Bild 183-1986-0901-033

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Printed in Germany.

Satz: Hannah-Arendt-Institut, Dresden
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

I.	Einleitung	9
1.	Relevanz	9
2.	Fragestellung	10
3.	Forschungsstand	17
4.	Quellen und Methoden	23
5.	Aufbau	28
II.	Das Bildungssystem der DDR	31
1.	Ideologische Grundlagen	31
2.	Aufbau des Bildungssystems und rechtliche Grundlagen	39
3.	Bevölkerungs- und bildungsstatistische Entwicklungen	66
III.	Akteure und Institutionen	81
1.	Ministerium für Volksbildung	84
2.	Schulräte und Schulinspektoren	89
3.	Weitere Institutionen	102
4.	Schuldirektoren, Lehrer, Ausbildungsleiter und Vorgesetzte in Betrieben	121
5.	Zusammenfassung	143
IV.	Benachteiligung von Schülern	149
1.	Theoretische Einordnung	149
1.1	Politisierung abweichenden Verhaltens	149
1.2	Diskriminierung	154
2.	Gründe und Formen abweichenden Verhaltens	156
2.1	Soziale Herkunft und Verhalten von Familienangehörigen im Nationalsozialismus	164
2.2	Religionszugehörigkeit und kirchliche Jugendgruppen	167
2.3	Fehlende Mitgliedschaft in der Pionierorganisation oder in der Freien Deutschen Jugend, Verweigerung der Jugendweihe	177
2.4	Widerständiges Verhalten: 17. Juni 1953, 1968, politische Äußerungen und „abweichende“ Lebensweise	193

6	<i>Inhalt</i>	
2.5	Flucht und Ausreise	203
2.6	Pazifistische Grundeinstellung, Ablehnung des verlängerten Militärdienstes	210
2.7	Verweigerte Zusammenarbeit mit dem MfS	225
2.8	Ablehnung von Unterrichtsinhalten	232
2.9	Zusammenfassung	237
3.	Maßnahmen zur Diskriminierung	239
3.1	Beurteilungen	240
3.2	Schulstrafen	247
3.3	Verweigerte Auszeichnungen	250
3.4	Nichtzulassung zu weiterführenden Bildungseinrichtungen	253
3.5	Zusammenfassung	256
V.	Der Umgang mit der Benachteiligung – rechtliche Abhilfemöglichkeiten	259
1.	Beschwerde	262
2.	Eingabe	266
2.1	Eingaben wegen Nichtaufnahme in weiterführende Bildungseinrichtungen	270
2.2	Eingaben aufgrund weiterer Benachteiligungen	292
3.	Hilfsgesuche	308
4.	Zusammenfassung	317
VI.	Langfristige biographische Folgen	321
1.	Berufliche und finanzielle Folgen	326
2.	Persönliche und gesundheitliche Folgen	345
3.	Zusammenfassung	360
VII.	Die Rehabilitierung in Sachsen: Möglichkeiten und Grenzen	367
1.	Der Begriff „Wiedergutmachung“	367
2.	Rechtliche Grundlagen	368
2.1	Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990	368
2.2	Der Einigungsvertrag	368
2.3	Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz	370
2.4	Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz	372
2.5	Das Dritte SED-Unrechtsbereinigungsgesetz	374
2.6	Besondere Regelungen des Freistaates Sachsen	379
3.	Wert und Nutzen für Betroffene	379

	<i>Inhalt</i>	7
4.	Zusammenfassung	387
VIII.	Schlussbetrachtungen	389
IX.	Anhang	399
1.	Abkürzungen	399
2.	Quellenverzeichnis	401
3.	Literaturverzeichnis	411
4.	Tabellenverzeichnis	427
5.	Diagrammverzeichnis	428
6.	Abbildungsverzeichnis	429
7.	Kurzbiographien	430
	Dank	439

I. Einleitung

1. Relevanz

„Die Wirklichkeit war eine vollständig andere.“ So kommentierte Peter Schwartze im Dezember 1989 eine Aussage von Margot Honecker.¹ Die Gattin des SED-Generalsekretärs war erst im November, kurz vor dem Mauerfall, als Minister² für Volksbildung zurückgetreten und fand sich nunmehr vor dem Ausschuss der Volkskammer zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption wieder und wurde von Schwartze befragt. Er selbst war seit 1982 Abgeordneter der Volkskammer (als SED-Mitglied in der Fraktion des Kulturbundes) und arbeitete als Professor für Pathologische Physiologie im Bereich Medizin an der Karl-Marx-Universität Leipzig.³ „In der Zeit Ihrer Amtsführung ist ein nicht abreißender Strom von benachteiligten Schülern entstanden“, sagte Schwartze und nannte als Grund dafür – Schicksale von Studenten waren ihm bestens bekannt –, „dass sie in irgendeiner Phase ihrer persönlichen Entwicklung und Suche nach einem eigenen Standpunkt in der Schule Diskussionen begonnen haben, die zwischen Christentum und Marxismus, zwischen Ost und West, zwischen diesen und jenen ideologischen Konzepten versuchten sich zu orientieren“.⁴

Empört wies Margot Honecker die Aussage von sich. Den Vorwurf bezog sie nicht unmittelbar auf sich selbst, auch nicht auf das von ihr als Minister verantwortete Bildungssystem, sondern wendete ihn auf die Lehrer, die sie vor Pauschalverurteilungen in Schutz nehmen wollte. Und wenn „hier und da“ ein Einzelfall bekannt geworden sei, „z. B. Pfarrerkinder benachteiligt werden sollten“, dann habe man „solche Ungerechtigkeiten“ verändert. „Ich habe nie, nie mich intolerant gegenüber den Christen verhalten, und ich habe niemanden dazu veranlasst, sich in einer solchen Weise zu verhalten.“⁵

Die Wirklichkeit war tatsächlich eine andere. Gezielt nutzte die SED das Erziehungs- und Bildungssystem, um ihre Ideologie, ihre Politik und ihren Herrschaftsanspruch durchzusetzen. Unter den Leidtragenden befanden sich nicht zuletzt Schüler.⁶ So gehörten zur Hinterlassenschaft von 40 Jahren

- 1 Protokoll zur Befragung Margot Honeckers durch den Untersuchungsausschuss der Volkskammer zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption vom 20. 12. 1989, S. 22 (BArch, DA 1/16349, Bl. 90).
- 2 Die männliche Amtsbezeichnung wurde auch bei der weiblichen Amtsinhaberin offiziell beibehalten, lediglich ein vorangestelltes „Genossin“ deutet auf das weibliche Geschlecht hin.
- 3 Angaben aus: Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik: 9. Wahlperiode, S. 569.
- 4 Protokoll zur Befragung Margot Honeckers durch den Untersuchungsausschuss der Volkskammer zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption vom 20. 12. 1989, S. 20a (BArch, DA 1/16349, Bl. 88).
- 5 Ebd., S. 22, Bl. 90.
- 6 Alle maskulinen Personenbezeichnungen in dieser Arbeit beziehen sich in gleicher Weise auf männliche und weibliche Personen.

Diktatur, die 1990 ins wiedervereinigte Deutschland einging, mehrere Tausend verhinderte Bildungskarrieren. In der Zeit der friedlichen Revolution 1989/90 war eine angemessene Aufarbeitung dieser Problematik kaum möglich. Im Volkskammerausschuss zur Untersuchung von Amtsmissbrauch und Korruption konnte Peter Schwartz nur ein Problem aktenkundig festhalten, dessen Bewältigung jedoch erst nach der Wiedervereinigung begonnen und – infolge teilweise anhaltender Folgen der Benachteiligung – auch angegangen werden musste.

Der gesamtdeutsche Gesetzgeber versuchte daher, das Leid der Betroffenen im Rahmen einer beruflichen Rehabilitierung zu lindern. Demgegenüber präsentierten die Medien nicht selten „Ostalgie“-verdächtige Rekonstruktionen des Erziehungs- und Bildungsalltags der DDR, die mit der pädagogischen und historischen Wirklichkeit wenig gemein hatten.⁷ Insbesondere der Missbrauch von Erziehung und Bildung als Mittel zur Durchsetzung der SED-Doktrin wurde entweder wenig, zumeist aber gar nicht beachtet oder auf die Person Margot Honeckers als einzig Verantwortliche reduziert. Dagegen eröffneten wissenschaftliche Studien einen zunehmend differenzierten Einblick in die Erziehungs- und Bildungswirklichkeit der DDR. Nach wie vor aber besteht ein Mangel an Untersuchungen, die nicht nur die Benachteiligung von Schülern untersuchen, sondern ebenso deren langfristige Folgen. Die vorliegende Untersuchung möchte beide Stränge zusammenführen. Sie spürt dem „wirklichen“ Erziehungs- und Bildungsalltag nach, von dem Peter Schwartz im Dezember 1989 sprach.

2. Fragestellung

Ziel dieser Studie ist es, jene Gruppe von Schülern zu untersuchen, welche vom SED-Regime aus politischen Gründen in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung benachteiligt wurden, weil sie nicht den offiziell erwünschten Erziehungsidealen entsprachen. In den Rehabilitierungsgesetzen, die der Bundestag 1992 und 1994 verabschiedet hat, werden diese Schüler als „verfolgte Schüler“ bezeichnet.⁸ Dieser juristische Terminus gilt aber nur, wenn ein

7 Vgl. z. B. Oliver Michalsky, Vom DDR-Schulsystem lernen? Neben der Indoktrination wurde der Wettbewerb gefördert. Sachsen profitiert heute davon – Debatte vom 16. 7. 2002, Welt-online, http://www.welt.de/print-welt/article400187/Vom_DDR_Schulsystem_lernen.html, letzter Zugriff am 28. 1. 2009.

8 Vgl. § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) vom 1. 7. 1994 (BGBl. I 1994, S. 1311–1321). Das Zweite Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 2. SED-UnBerG) vom 1. 7. 1994 (BGBl. I 1994, S. 1311–1321) besteht aus mehreren Artikeln. Das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) bildet Artikel 1 und das Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) bildet Artikel 2. Die Rehabilitierungsgesetze wurden zum 1. 7. 1997 neugefasst durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (BGBl. I 1997, S. 1609–1612).

Rehabilitierungsverfahren die Verfolgung eindeutig als solche festgestellt hat. Der rechtliche Verfolgungstatbestand ist damit sehr eng geführt: Als Verfolgter im juristischen Sinne gelten nur Personen, die im Einzelfall infolge einer Verwaltungsentscheidung eine gesundheitliche Schädigung, einen Eingriff in Vermögenswerte oder eine berufliche Benachteiligung erlitten haben. Dabei muss diese Verwaltungsentscheidung mit den „tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar“ sein, und ihre Folgen müssen „noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken“. Mit den Grundsätzen des Rechtsstaates „schlechthin unvereinbar“ sind solche Maßnahmen, „die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben“.⁹ Entsprechend diesen Grundsätzen gilt als verfolgter Schüler, wer „nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde“, „die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte“, „nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife oder zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurde“ oder „die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte“.¹⁰

Ihrer Definition nach setzen die Rehabilitierungsgesetze eine strafrechtliche oder eine Verwaltungsmaßnahme voraus, die schlechthin rechtsstaatswidrig war und der politischen Verfolgung diente oder einen Willkürakt im Einzelfall darstellte. Damit ist eine Vielzahl von Diskriminierungen im Schulalltag ausgeschlossen, beispielweise wenn ein Schüler sich um den Besuch einer weiterführenden Bildungseinrichtung nicht mehr bemühte, nachdem ihm der Klassenlehrer unmissverständlich mitteilte, dass er aus politischen Gründen ohnedies keine Zulassung erhalten würde. Daher wird in dieser Arbeit der Terminus „verfolgter Schüler“ weiter gefasst, nämlich für Jugendliche, gegen die politisch motivierte Diskriminierungen im Erziehungs- und Bildungswesen der DDR ergingen. Das Jugendalter umfasst die Zeit zwischen dem 14. und 25. Lebensjahr.¹¹

Nach Auffassung des Politikwissenschaftlers Eckhard Jesse wandelte sich die DDR, indem sie in der zweiten Hälfte ihres Bestehens zunehmend ihre totalitären Züge ablegte.¹² Dem Kategoriengerüst des spanischen Politologen Juan J.

9 § 1 BerRehaG vom 1. 7. 1994 (BGBl. I 1994, S. 1311-1321); § 1 VwRehaG vom 1. 7. 1994 (BGBl. I 1994, S. 1311-1321).

10 § 3 BerRehaG vom 1. 7. 1994 (BGBl. I 1994, S. 1311-1321).

11 Diese Altersspanne galt in der DDR ebenfalls als Jugendalter, etwa im Hinblick auf die FDJ-Mitgliedschaft und das Jugendgesetz von 1974. Vgl. Hornstein/Schefold, Sozialpädagogik, S. 293; § 57, Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik - Jugendgesetz der DDR vom 28. 1. 1974 (DDR-GBl. 1974 I, S. 45).

12 Nach Jesse unterscheidet sich der totalitäre Staat von drei anderen Staatentypen: dem demokratischen Verfassungsstaat, der autoritären Diktatur und „von allen früheren Formen der Autokratie“. Folglich ist der Totalitarismus gleichermaßen antidemokratisch, pseudodemokratisch und postdemokratisch. Totalitäre Systeme versuchen „den

Linz folgend, stellte die DDR in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre nur noch eine autoritäre Diktatur mit totalitären Elementen dar.¹³ Nach Jesse unterscheiden sich totalitäre und autoritäre Regime in vier Dimensionen: dem Grad des politischen Pluralismus, dem Grad der ideologischen Ausrichtung, dem Grad der gelenkten ideologischen Mobilisation und dem Grad der politischen Repression. In der Ära Honecker waren alle vier Kategorien schwächer ausgeprägt als in der Ära Ulbricht.¹⁴ Mit Blick auf den Grad der politischen Repression ist zu ergänzen, dass nach Jesse der Ausbau des Überwachungssystems als Beleg einer „nachlassenden totalitären Dynamik“ gilt. Denn die DDR konnte es sich in späterer Zeit nicht mehr leisten, „gegen alle Andersdenkenden offen vorzugehen“. Folglich musste sie „politische Abweichungen nach außen hin stärker dulden und sie mit weicheren, subtileren Repressionen verfolgen“.¹⁵ Trotz des graduellen Wandels blieb „der totalitäre Anspruch des Partei- und Staatsapparates [...] bis zum Schluss erhalten“, denn die totalitäre Struktur begann sich aufgrund einiger unerwünschter Rahmenbedingungen und „wider den Willen der Machthaber [...] beträchtlich abzuschwächen“.¹⁶

In Anlehnung an Jesses Ausführungen kann für das Erziehungs- und Bildungssystem der DDR davon ausgegangen werden, dass das System zunehmend mit „verdeckter“ Repression auf selbstbewusster auftretende Schüler, Eltern und Lehrer reagierte. Immerhin stand das Erziehungs- und Bildungswesen aus Sicht des Regimes in vorderster Front bei der Durchsetzung des SED-Machtspruchs. Zudem stellte Margot Honecker als Minister für Volksbildung sicher, dass der totalitäre Anspruch im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens durchgesetzt und vorangetrieben wurde.

Das Erziehungssystem der DDR stellte sich „als ein historisch und gesellschaftlich spezifisches System der öffentlich-staatlich gestalteten und gesellschaftlich kontrollierten Sozialisationsordnung dar“. Dieses System lebte „in einer methodisch geplanten und organisierten Form, in der – dem Anspruch nach – schulische und nichtschulische, unterrichtliche und außerunterrichtliche“ Erziehungspraktiken „unter dem Primat der Politik nach identischen Prinzipien geordnet und systematisiert wurden“.¹⁷

Um diese Unterwerfung aller Erziehungspraktiken unter die Politik zu beschreiben, erscheinen Begriffe wie Ideologisierung und Indoktrination nicht umfassend genug. Ideologisierung meint, dass „die staats-, partei- und gesellschafteigene Ideologie [...] monopolisiert und durchgesetzt wird“.¹⁸ Man folgt

Bürger durch eine Ideologie zu formen, durch Kontrolle zu erfassen und gleichzeitig zu mobilisieren“. Vgl. Jesse, *Diktaturen in Deutschland*, S. 383. Vgl. auch Wappler, *Klassenzimmer ohne Gott*, S. 11.

13 Vgl. Jesse, *Diktaturen in Deutschland*, S. 392.

14 Vgl. ebd., S. 385–395.

15 Ebd., S. 395.

16 Ebd., S. 392.

17 Tenorth, *Politisierung im Schulalltag der DDR*, S. 245.

18 Zugunsten ideologischer Vorgaben werden Denk- und Handlungsweisen politisch aufgeladen, die damit weder objektiv noch kritisch sachbezogen sind.

dem „politischen Entscheidungskalkül“ und damit der gültigen Parteilinie.¹⁹ Indoktrination liegt vor, wenn Doktrinen, also Unterrichtsinhalte allein aufgrund staatlich-politischer Macht ihre Geltung gewinnen „oder Praktiken dominieren, die den Lernenden die Möglichkeit zu Widerspruch, Zweifel und Kritik gegen die zugemuteten Themen, Inhalte und Verhaltensformen systematisch versperren“.²⁰

Dagegen beschreibt der Begriff Politisierung – der in der vorliegenden Arbeit favorisiert wird – in einem sozialwissenschaftlich-funktionalistischen Sinne „die allmähliche Konstitution und die Funktionsweise einer Wirklichkeit und die Strukturbedingungen für den pädagogisch interessierenden Prozess der Vergesellschaftung der heranwachsenden Generation, die unter dem Primat politischer Macht und der Realität einer ‚durchherrschten Gesellschaft‘ steht“.²¹ Demnach bestimmten politische Reglementierungen „die unterrichtliche und außerunterrichtliche pädagogische Praxis sowie das Schul- und Jugendleben in der DDR“. Zudem wurden diese politischen Richtlinien derart miteinander verzahnt, dass sich dominante Strukturen entwickelten und wirksam wurden.²²

Mit dem offiziell propagierten Erziehungskonzept einer allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit erhob die SED-Führung den Anspruch, einen neuen Menschen zu formen. Damit galt ihr der Mensch als Objekt, das nicht nur in Elternhaus und Schule, sondern auch in verschiedenen außerschulischen Institutionen entsprechend den ideologischen Vorgaben einer wissenschaftlichen Weltanschauung erzogen werden sollte. Dieser Anspruch kollidierte mit traditionellen und individuellen Vorstellungen vor allem der Eltern, aber auch der Kirchen, die sich gegen oktroyierte Erziehungsvorstellungen wehrten. Hier zeigten sich zugleich die Grenzen des Systems, denn Vertreter traditioneller und individueller Vorstellungen widerstanden diesem Erziehungsanspruch.

Um den Zugang zu höherer Bildung in Abhängigkeit von der politischen Gesinnung zu reglementieren, nutzte die SED-Führung nicht nur Gesetze und Verordnungen, sondern auch deren Umsetzung durch die Vertreter der Volksbildung. Eine positive staatsbürgerliche Gesinnung drückte sich rein formal in der Mitgliedschaft in der staatlichen Kinder- und Jugendorganisation, in der Jugendweihe und in der Bereitschaft zur Landesverteidigung aus. Schüler, die sich nur teilweise oder gar nicht positiv zum Staat bekannten, liefen Gefahr, in ihrer schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung benachteiligt zu werden.

Im Folgenden wird der zentralen Frage nachgegangen, inwieweit die SED ihren Machtanspruch mithilfe des Erziehungs- und Bildungssystems gegenüber Kindern und Jugendlichen durchsetzte und welche nachhaltigen Folgen das für

19 Vgl. Tenorth, Politisierung im Schulalltag der DDR, S. 29; Kudella/Paetz/Tenorth, Politisierung des Schulalltags, S. 29; Anweiler, Schulpolitik und Schulsystem, S. 15.

20 Tenorth, Grenzen der Indoktrination, S. 342, Anm. 11.

21 Tenorth, Politisierung im Schulalltag der DDR, S. 29; Kudella/Paetz/Tenorth, Politisierung des Schulalltags, S. 28.

22 Vgl. Tenorth, Politisierung im Schulalltag der DDR, S. 21.

die Betroffenen hatte? Anhand dieser forschungsleitenden Frage ergeben sich weitere zu untersuchende Problematiken:

Welche Ursachen bewirkten eine Benachteiligung? Welche Formen der Diskriminierung im Erziehungs- und Bildungswesen der DDR gab es?

Aufgrund der praktizierten „Sippenhaft“ konnte eine Benachteiligung von Schülern bereits frühzeitig in den untersten Klassenstufen erfolgen, etwa wenn die Familie von betroffenen Kindern bereits durch Eltern oder ältere Geschwisterkinder bekannt war. Die Lehrer wussten dann schon im Vorfeld, welchen Erziehungsstil die Eltern verfolgten und welche Werte und Normen sie abseits der sozialistischen Erziehungsziele vermittelten. Einige dieser frühzeitigen Eingriffe durch Lehrer äußerten sich in den sogenannten Kopfnoten im Zeugnis (Betragen, Ordnung, Fleiß, Mitarbeit) oder in vermehrten Mitteilungen der Lehrer an das Elternhaus. Unter Umständen weisen auch Vorladungen der Eltern zu Sprechstunden mit den Lehrern oder Horterziehern bzw. vor eine sogenannte Erziehungsberatungskommission darauf hin.²³ Kindern aus christlichen Elternhäusern sind besonders dann ausgegrenzt worden, wenn ihre Eltern die Mitgliedschaft ihres Kindes in der staatlichen Kinder- und Jugendorganisation ablehnten oder die christliche Tradition der Konfirmation bzw. Firmung gemeinsam mit ihren Kindern fortsetzten, statt an der staatlichen Jugendweihe teilzunehmen.

In höheren Klassenstufen haben sich betroffene Schüler und ihre Eltern zunehmend gegen verbale Äußerungen und Entscheidungen der Lehrer und Schuldirektoren gewehrt, was zumeist weitere Benachteiligungen nach sich zog, denn das aufsässige Verhalten eines Schülers dürfte durch Gespräche der Lehrer untereinander zu einer Sensibilisierung innerhalb des Lehrerkollegs gegenüber solchen Schülern geführt haben. Dies hat einerseits das Allgemeinbild des Schülers an der Schule sukzessiv geschädigt, andererseits waren Auswirkungen auf die Noten des Betreffenden nicht auszuschließen. Vermutlich unterschied sich diese Form der Diskriminierung je nach Schule oder Region. In Einzelfällen lässt sich diese Benachteiligung durch verschiedene Erfahrungen von Betroffenen bei einem Schulwechsel aufzeigen.

Zur Klärung der Fragestellung ist es nötig, die formal-juristischen Grundlagen der behördlichen wie der individuellen Praxis an den Schulen und Schulämtern sowie des Verhaltens der Lehrer und Direktoren in der DDR zu untersuchen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit haben sich Lehrer, Direktoren und Mitarbeiter der Schulämter an die gesetzlichen Vorgaben und Anweisungen gehalten, denn auch der Zugang zum Lehrerberuf oder die Mitarbeit im Schulamt unterlag entsprechenden Auswahlkriterien. Mehrheitlich haben sie sich den herrschenden

23 Auf die Thematik der Jugendwerkhöfe wird in dieser Arbeit nicht eingegangen, denn diese waren dem Bereich der Jugendhilfe zugeordnet und gehörten nur bedingt zum Schulalltag der DDR. Zudem existieren einzelne Veröffentlichungen, die sich diesem Thema annehmen. Vgl. z. B. Zimmermann, Den neuen Menschen schaffen; Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Band 4.

Bedingungen in der DDR angepasst. Nur selten dürfte ein Lehrer das hohe Ansehen des Lehrerberufes und die damit verbundene herausragende gesellschaftliche Stellung für einen Schüler mit nicht systemkonformem Verhalten riskiert haben. Gelegentlich wurde eine tolerantere Umgangsweise der Lehrer mit Kritik, Vorschlägen und Fragen der Schüler zum Schulalltag, sogar mit christlichen Schülern praktiziert, sofern diese sich trotz ihres Glaubens in das Schulleben integrierten und die „gesellschaftlichen Verpflichtungen“ wahrnahmen. Zu ergründen bleibt, inwiefern Lehrer und Direktoren auf die Delegation zum Besuch einer höheren Bildungseinrichtung Einfluss nehmen konnten und wie gewichtig sich die freiwillige Verpflichtung eines Schülers zum verlängerten Militärdienst bzw. zum Dienst als Berufssoldat auf den weiteren Bildungsweg auswirkte. Darüber hinaus ist zu fragen, wie die Betroffenen mit einer Benachteiligung umgingen, ob sie rechtliche Schritte einleiteten oder Hilfe bei anderen Personen oder Institutionen suchten und welche Konsequenzen daraus folgten.

Der Versuch, sich gegen die Entscheidungen von Lehrern und Behörden zu wehren, erfolgte bei Minderjährigen offenbar größtenteils durch die Eltern. Dadurch bestand in der DDR die Gefahr, dass auch das Umfeld der Eltern bzw. der Familie in den Konflikt mit hineingezogen wurde. Insbesondere das Arbeitsverhältnis der Eltern wurde nicht selten dadurch belastet den Arbeitgeber bzw. das Arbeitskollektiv bei der Problembewältigung des Einzelnen mit einzubeziehen. Dies gehörte zur gängigen Praxis in der DDR. Gezeigt werden muss auch, ob und wie das Klassenkollektiv bzw. das schulische Umfeld eingebunden wurde, um auffälliges, aufsässiges oder sogar oppositionellem Verhalten von Schülern entgegenzuwirken. Üblich waren von Lehrern angeregte und von FDJ-Funktionären gesteuerte Diskussionsrunden zum Verhalten des Einzelnen, die Erteilung von Verweisen vor dem Schulappell oder sogar der Verweis von der Schule. Alle diese Maßnahmen wirkten sich auf den Besuch einer weiterführenden Bildungseinrichtung oder auf ein Ausbildungsverhältnis aus.

Abschließend ist zu eruieren, welche Folgen eine Benachteiligung für die berufliche und persönliche Entwicklung des Betroffenen mit sich brachte.

Der Besuch einer höheren Schule war für nicht „systemkonforme“ Schüler so gut wie ausgeschlossen. Wer eine Ausbildung erhielt, konnte versuchen, sich einerseits mittels innerbetrieblicher Weiterbildungsprogramme den Zugang zu höherer Bildung zu verschaffen oder andererseits beruflich aufzusteigen.

Betroffene, denen die Lehrausbildung generell versagt blieb oder die in unattraktive Berufe abgedrängt wurden, liefen mitunter stärker Gefahr, ins soziale und finanzielle Abseits zu geraten. Daher gilt es zu prüfen, ob deren Benachteiligung nach 1989/90 weiter anhielt, auch wenn dies aus anderen Gründen als in der DDR geschah.

Einige Schüler haben aufgrund ihrer ausweglosen Situation die DDR verlassen – sei es allein oder gemeinsam mit ihren Eltern. Haben sich in der Bundesrepublik ihre Chancen auf eine höhere Schulbildung oder eine Berufsausbildung verbessert? Wie wurde ihr Schicksal bei den Behörden, ihrem neuen beruflichen Umfeld und in ihrem privaten Kreis wahrgenommen? In jedem Fall ver-

änderte sich mit einer Flucht oder Übersiedlung das persönliche Umfeld des Betroffenen. Oft ist ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber anderen Menschen, Behörden und dem Staat generell bei ehemals verfolgten Schülern zurückgeblieben. Psychische und physische Gesundheitsschäden, die infolge von Eingriffen einzelner staatlicher Behörden und Institutionen, strafrechtlichen Maßnahmen oder durch jahrelange Ausübung von körperlich schweren bzw. gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten entstanden, sind nicht auszuschließen.

In engem Zusammenhang damit stehen die Möglichkeiten einer Rehabilitierung von Schülern, die das SED-Regime aus politischen Gründen benachteiligt hat. Wie viele der Betroffenen nutzten die angebotenen Möglichkeiten einer beruflichen Wiedergutmachung in Form von finanzieller Unterstützung oder einem erleichterten Zugang zu Um- und Weiterbildungsmaßnahmen? Vermutlich hat nur ein kleiner Teil der Betroffenen die vorgesehenen Mittel von Bund und Ländern in Anspruch genommen. Immerhin wurde das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz erst relativ spät verabschiedet.²⁴ Die Frage, inwieweit die vorgesehenen Mittel und Chancen einer Wiedergutmachung für verfolgte Schüler von den realen Gegebenheiten abweichen, wird daher ein weiterer wichtiger Aspekt sein. Allein der Freistaat Sachsen hat eigens ein Gesetz geschaffen, wonach auch Schülern eine finanzielle Entschädigung im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung gewährt werden konnte. Ein Vergleich dieser Regelung mit den Bundesgesetzen unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit kann dabei erhellend sein.

Auf dieser Basis wird ein umfassender Einblick sowohl in einzelne Schicksale als auch in allgemein übliche Praktiken und Phasen der Benachteiligung von Schülern durch Organisationen, Behörden und Einzelpersonen vermittelt, die sich auch anhand von statistischen Ergebnissen belegen lassen. Eine solche Auswertung der Formen, der Ursachen, des Umfangs und der Folgen von Repression gegenüber Schülern fehlt bisher in der Forschung.

24 Zwar erscheint seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten bis zum Inkrafttreten des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes 1994 der Zeitraum von vier Jahren auf den ersten Blick nicht unbedingt sehr lang, jedoch verändert sich diese Wahrnehmung in der Perspektive derjenigen, die in der DDR aus politischen Gründen geschädigt wurden. In ihrem subjektiven Gerechtigkeitsempfinden erscheint diese Zeit als lang. Bis zum Inkrafttreten des Dritten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes 2007 vergingen zudem 17 Jahre seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Lothar de Maizière äußerte im Rückblick auf die Vereinbarungen des Einigungsvertrages: „Leider haben wir damals versäumt, den Begriff ‚unverzüglich‘ zu definieren und vertraglich zu vereinbaren, so dass es dazu kam, dass das erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, das die strafrechtliche Rehabilitierung regelt, erst am 29. Oktober 1992 und das zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, das die verwaltungsrechtliche, die berufliche und die rentenrechtliche Rehabilitierung regelt, gar erst am 23. Juni 1994 beschlossen wurde. [...] Weniger durch die relativ geringen Entschädigungen als vielmehr durch die Dauer bis zur Gesetzgebung hat das geeinte Deutschland ein wichtiges Signal an die Opfer, dass ihnen Genugtuung widerfahren wird, vertan (oder wie der Berliner sagen würde, verpennt).“ De Maizière, Rechtsstaat und SED-Unrecht, S. 39 f.

Die räumliche Konzentration der Untersuchung auf Sachsen bzw. die drei sächsischen Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig ergibt sich vorwiegend aufgrund des verwendeten Quellenbestandes: Rehabilitierungsakten des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales. Da die DDR spätestens seit der Abschaffung der Länder im Jahre 1952 ein Zentralstaat war, können die Ergebnisse einer Regionalstudie indes weitgehend als *pars pro toto* für die Entwicklung, Struktur und Funktionsweise des Erziehungs- und Bildungswesens in der gesamten DDR gelten. Der umfassende Machtanspruch der SED-Diktatur auf den pädagogischen Alltag der einzelnen Regionen unterschied sich in seinen Wirkungen und Folgen kaum.

In den weiteren Ausführungen werden die Bezeichnungen „Opfer“ und „Täter“ bewusst vermieden. Zwar wird dieses Begriffspaar im Bereich der juristischen, politischen und historischen Aufarbeitung häufig verwendet, doch sind solche Etikettierungen wegen ihrer Pauschalität in der einschlägigen historischen und sozialwissenschaftlichen Forschung zu Recht umstritten. Daher wird in der vorliegenden Arbeit, die einen geschichtswissenschaftlichen Zugang zur Thematik „verfolgte Schüler“ wählt, von „Betroffenen“ (Schülern) und „Verantwortlichen“ (Lehrern, Vertretern des staatlichen Erziehungs- und Bildungswesens) gesprochen – wohl wissend, dass es unterschiedliche Grade von Betroffenheit und Verantwortung gibt.

3. Forschungsstand

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der DDR erlebte in den ersten zwei Jahrzehnten nach der friedlichen Revolution 1989/90 eine Hochkonjunktur, nicht zuletzt dank des seit Anfang der 1990er Jahre unbeschränkten Zugangs zu Akten des Staates, der Parteien und Massenorganisationen. Die seither erschienenen Publikationen zur Geschichte, Gesellschaft, Wirtschaft, Justiz, Pädagogik, Kunst und Kultur der DDR sind Legion. Dennoch existieren immer noch Gebiete, die wissenschaftlich bisher nur unzureichend durchleuchtet wurden. Dazu zählt der Missbrauch des Erziehungs- und Bildungssystems zur Durchsetzung politischer Ziele, um Teile der Bevölkerung zu benachteiligen, die Repression gegenüber Jugendlichen und deren Folgen für die Betroffenen.

Eine detaillierte Übersicht zur Geschichte und zu den Strukturen des Erziehungs- und Bildungswesens der DDR sowie zur Schul- und Hochschulpolitik der SED gibt ein entsprechender Teilband des „Handbuchs der deutschen Bildungsgeschichte“. Insbesondere der Beitrag von Siegfried Baske ist für die Entwicklungen im Schul- und Hochschulwesen von Interesse.²⁵

Daneben vermitteln die Arbeiten von Oskar Anweiler, ein schon vor 1989 in der Erforschung des DDR-Bildungssystems führender westdeutscher Bildungsforscher, einen ausführlichen Überblick zur Bildung und Erziehung in DDR.²⁶

25 Baske, Schulen und Hochschulen.

26 Anweiler, Schulpolitik und Schulsystem in der DDR.

Im Auftrag des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen entstand ein umfangreicher Vergleich von Bildung und Erziehung in beiden deutschen Staaten. Just am 9. November 1989 überreichte Oskar Anweiler als Leiter der wissenschaftlichen Kommission diese Studie dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen.²⁷ Obwohl die genannten Publikationen aus den 1980er Jahren stammen, verfügen sie noch immer über Aktualität.

Aus jüngerer Zeit stammt das elfbändige Werk „Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945“, dessen Beiträge zur Bildungspolitik in der DDR ebenfalls von Oskar Anweiler in gewohnt ausführlicher Form verfasst wurden.²⁸

Im Rahmen der „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur“ finden sich in den Materialien der beiden Enquete-Kommissionen des Bundestages mehrere Expertisen, die sowohl die Mängel als auch die Folgen des Erziehungs- und Bildungssystems aufzeigen und somit gerade die Negativseite erörtern. Dabei wird ebenfalls auf bestehende Forschungsdefizite hingewiesen.²⁹

Eine der wichtigsten Abhandlungen über die Volksbildung in der DDR stellt die vierbändige Publikation des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zu „Geschichte, Struktur und Funktion der DDR-Volksbildung“ dar. Der erste Band „Schule: Streng vertraulich!“ beinhaltet eine Vielzahl von bemerkenswerten Dokumenten zu fast allen wichtigen Ereignissen und politischen Entscheidungen, die sich im Bildungs- und Erziehungswesen in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. späteren DDR vollzogen. Der zweite und dritte Band enthalten wissenschaftliche Beiträge zu verschiedenen Themen. Band vier widmet sich ausschließlich dem geschlossenen Jugendwerkhof Torgau mit einer ausführlichen Untersuchung. Von besonderem Interesse für die vorliegende Arbeit erwiesen sich zwei Beiträge des zweiten Bandes: die Studie über Politisierung des Schulalltags unter Leitung von Heinz-Elmar Tenorth und die Abhandlung zur vormilitärischen Ausbildung von Christian Sachse.³⁰

Über die enge Verknüpfung des Erziehungs- und Bildungswesens mit der Kinder- und Jugendorganisation geben mehrere Publikationen Auskunft. Hervorzuheben sind die Arbeiten von Ulrich Mählert.³¹ In einer gemeinsamen Veröffentlichung mit Gerd-Rüdiger Stephan wird die Geschichte der FDJ und deren Einfluss auf das Jugendleben nachgezeichnet, darüber hinaus dokumen-

27 Vergleich von Bildung und Erziehung.

28 Vgl. Anweiler, Bildungspolitik; ders., Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945: DDR 1949–1961; ders., Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945: DDR 1961–1971; ders., Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945: DDR 1971–1989.

29 Vgl. z. B. Fischer, Bildungs- und Erziehungssystem der DDR; Margedant, Das Bildungs- und Erziehungssystem der DDR; Eisenfeld/Eisenfeld, Die Militarisierung von Erziehung und Gesellschaft in der DDR; Klier, Die Schule in der DDR und ihre Probleme im Transformationsprozeß.

30 Kudella/Paetz/Tenorth, Politisierung des Schulalltags; Sachse, (Vor)militärische Ausbildung in der DDR.

31 Mählert, Freie Deutsche Jugend; ders., Jugendpolitik und Jugendleben; ders./Stephan, Blaue Hemden – Rote Fahnen.

tiert eine Vielzahl abgedruckter Quellen die Entwicklung der Jugendorganisation sowie deren Einsatz für die SED-Politik. Dorle Zilch vermittelt einen Überblick über den Organisationsgrad der DDR-Jugend in der FDJ und deren Motive für den Eintritt in die staatliche Jugendorganisation.³²

Die Jugendpolitik von 1949 bis 1961 ist Gegenstand einer Studie zum Verhältnis der Diktatur zur Gesellschaft von Peter Skyba. Ausgehend von den politischen Vorgaben zeichnet er deren beabsichtigte Wirkung auf die Jugendpolitik nach. Besonderes Augenmerk legt er auf die „nicht intendierten Nebenfolgen jugendpolitischer Beschlüsse“ und auf das von Parteivorgaben abweichende Verhalten Jugendlicher, die sich beispielsweise kirchlichen oder anderen alternativen Jugendgruppen zuwandten.³³

Marc-Dietrich Ohse liefert gewissermaßen die Anschlussstudie dazu über den Zeitraum vom Mauerbau bis 1974. Seine Studie beschränkt sich nicht darauf, „die institutionalisierte Jugendpolitik darzustellen, sondern analysiert zugleich die Entwicklung jugendlicher Alltagskultur in der DDR“.³⁴ Er kommt zu dem Schluss, dass besonders in der Jugendkultur „ein permanenter Wechsel von Toleranz und Repression“ herrschte. Letztlich führten die Jugendlichen ein Leben „im permanenten Spannungsfeld von politischer Formierung und privater Gestaltungsfreiheit“ und passten sich in „widerwilliger Loyalität“ diesen Verhältnissen an.³⁵

Gerade bei der Durchsetzung seines Machtanspruchs fasste der SED-Staat die Kirchen und deren Jugendarbeit als einen Gegenspieler auf.³⁶ Dieses Konkurrenzdenken bestimmte gleichermaßen die Jugend- und Bildungspolitik der Partei- und Staatsführung. Ellen Ueberschär widmete sich diesem Konfliktfeld auf Seiten der Evangelischen Kirche.³⁷ Bernd Schäfer untersuchte derartige Konflikte in Bezug auf die Katholische Kirche.³⁸

In der Sammelpublikation „Und führe uns nicht in Versuchung ...‘ Jugend im Spannungsfeld von Staat und Kirche in der SBZ/DDR 1945 bis 1989“ informieren Forscher über das spannungsgeladene Verhältnis von staatlicher Jugendpolitik und kirchlicher Jugendarbeit. Sie zeigen Möglichkeiten und Grenzen verschiedener kirchlicher Institutionen auf, ihre Absichten und Zielsetzungen gegenüber dem SED-Regime zu verwirklichen. Schließlich zeigte sich, dass die Machthaber die kirchliche Jugendarbeit nach und nach widerwillig tolerierten.³⁹

32 Zilch, Millionen unter der blauen Fahne: die FDJ.

33 Skyba, Vom Hoffnungsträger zum Sicherheitsrisiko, S. 12.

34 Ohse, Jugend nach dem Mauerbau, S. 17.

35 Ebd., S. 365 und 379.

36 Konflikte um die Junge Gemeinde und die Durchsetzung der Jugendweihe waren auch Gegenstand in umfassenderen Forschungsarbeiten zur Kirchenpolitik der SED-Führung. So z. B. in Besier, Der SED-Staat und die Kirche 1969–1990; ders., Der SED-Staat und die Kirche 1983–1991; ders./Wolf (Hg.), Pfarrer, Christen und Katholiken; Schäfer, Staat und katholische Kirche in der DDR.

37 Ueberschär, Junge Gemeinde im Konflikt.

38 Vgl. Schäfer, Staat und katholische Kirche in der DDR.

39 Dähn/Gotschlich (Hg.), „Und führe uns nicht in Versuchung ...“.

Die Konkurrenz zwischen Kirchen und SED-Staat zeigte sich besonders deutlich bei der Durchsetzung der Jugendweihe gegen den Willen der Kirchen. Dieser Konflikt ist Gegenstand der Studien von Christiane Griese und Christian Fischer.⁴⁰

Christiane Griese ging von der These aus, dass „der Konflikt zwischen Staat und Kirche um schulische und außerschulische Erziehung ein Kontinuum“ darstellt, dessen Wahrnehmung das Handeln und die Entscheidungen der bildungspolitischen Administration bestimmte. Insofern zeigten sich Handlungsmuster, wie im Schulsystem mit abweichendem Verhalten umgegangen wurde, und umgekehrt, wie Schüler darauf reagierten. Letztlich fragte sie vor diesem Hintergrund nach dem „Widerspruch zwischen schulisch organisierter Bildung und Erziehung einerseits und den außerschulischen, vor allem familiären Sozialisationsbedingungen andererseits“.⁴¹ Dieser Gegensatz im Sozialisationsprozess der Jugendlichen blieb jedoch bis zum Ende der DDR latent bestehen und ließ sich nicht bewältigen oder gar überwinden.⁴² In welcher Weise sich letztlich Konfirmation und Jugendweihe aufgrund ihrer Abhängigkeit von gesellschaftlichen Entwicklungen veränderten, stellt Christian Fischer in seiner Arbeit dar.⁴³ Er kommt zu der Erkenntnis, dass die Konfirmation nach Durchsetzung der Jugendweihe nur noch „eine Station im Leben des Christen in der DDR“ repräsentierte und lediglich im privaten Raum zelebriert wurde. Dagegen entwickelte sich die Jugendweihe zu einem gesamtgesellschaftlichen Ereignis, auf das seit den 1960er Jahren schrittweise „die Rolle des Passageritus“ überging.⁴⁴

In einer vergleichenden Studie untersuchte Kirstin Wappler die Diktaturdurchsetzung im protestantisch geprägten Erzgebirge und im katholisch geprägten Eichsfeld. Insbesondere am Beispiel der Jugendweihe zeigt sie sehr differenziert sowohl die Grenzen als auch die Erfolge der Politisierungsbestrebungen des SED-Regimes bei Schülern und Lehrern beider christlicher Milieus auf.⁴⁵

Die Auseinandersetzung mit der christlichen Weltanschauung führte das SED-Regime im Raum Sachsen nicht nur gegen die beiden großen Kirchen, sondern vor allem gegen die Zeugen Jehovas.⁴⁶ Einen umfassenden Überblick über diese christliche Glaubensgemeinschaft vermittelt Hans-Hermann Dirksen, in dem er vor allem das schonungslose Vorgehen der Partei- und Staatsführung sehr detailliert beschreibt.⁴⁷ Fragen der religiösen Selbstbehauptung trotz der staatlichen

40 Fischer, „Wir haben Euer Gelöbnis vernommen“; Griese, „Bin ich ein guter Staatsbürger, wenn ich mein Kind nicht zur Jugendweihe schicke ...“.

41 Griese, „Bin ich ein guter Staatsbürger, wenn ich mein Kind nicht zur Jugendweihe schicke ...“, S. 7–9.

42 Vgl. ebd., S. 186.

43 Vgl. Fischer, „Wir haben Euer Gelöbnis vernommen“, S. 14.

44 Ebd., S. 248 f. und 253.

45 Wappler, Klassenzimmer ohne Gott.

46 Zur Gruppe der Zeugen Jehovas sind noch weitere Publikationen erschienen, z. B. Besier/Vollnhals (Hg.), *Repression und Selbstbehauptung*; Hacke, *Zeugen Jehovas in der DDR*; Yonan (Hg.), *Im Visier der Stasi*.

47 Dirksen, „Keine Gnade den Feinden unserer Republik“.

Repression geht Robert Schmidt nach. Schließlich spiegelte sich, „der religiöse Selbstbehauptungswille der Betroffenen und die damit verbundenen subjektiven Anstrengungen zur Wahrung der eigenen religiösen Identität“ vorwiegend im alltäglichen Leben wider. Einzelne Gläubige konnten sich bei Teilen der Bevölkerung sogar auf Toleranz, Sympathie und Solidarität verlassen, was auf Seiten der Zeugen Jehovas zum Abbau eines latenten Misstrauens gegenüber der Außenwelt führte.⁴⁸

Der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen als Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit wird anhand einer Vielzahl von Dokumenten und Zeitzeugenberichten in der Sammelpublikation „Beschädigte Seelen“ geschildert.⁴⁹ Die Autoren der einzelnen Beiträge stellen dar, warum sich Jugendliche vom Staatssicherheitsdienst werben bzw. nicht werben ließen oder die Zusammenarbeit nach einer gewissen Zeit aufkündigten. Die Publikation vermittelt einen Abriss zur Auftragsarbeit der Jugendlichen und zum Umgang von MfS-Mitarbeitern mit Heranwachsenden. Darüber hinaus gehen die Autoren auf die interne Forschungsarbeit der Staatssicherheit über deren Umgang und Zusammenarbeit mit Jugendlichen ein. Eine eingehende Untersuchung und mehrere Falldarstellungen zum Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch das MfS finden sich zudem in dem von Klaus Behnke und Jürgen Wolf herausgegebenen Band „Stasi auf dem Schulhof“.⁵⁰

Interessante Aspekte zum Verhältnis von Staatssicherheit und Pädagogik in der DDR liefert Ulrich Wiegmann, der freimütig zugibt, dass die Forschung in diesem Bereich erst am Anfang stehe.⁵¹ Systematisch untersucht Wiegmann das vielfältige Beziehungsgeflecht zwischen Pädagogik und Volksbildung einerseits und der Staatssicherheit andererseits. Für die vorliegende Arbeit waren Ulrich Wiegmanns Erkenntnisse über die Strategien des DDR-Geheimdienstes, die dieser mithilfe von Jugendforschung, Pädagogik und Psychologie entwickeln konnte sowie deren Wirksamkeit, um gegen abweichende Jugendliche vorzugehen, besonders informativ. Hervorzuheben ist zudem der Erkenntniswert von Wiegmanns Ausführungen zur Werbung und zum Einsatz jugendlicher Inoffizieller Mitarbeiter sowie seine Darstellung über die Zusammenarbeit zwischen den Volksbildungseinrichtungen und dem MfS in Fragen der Wehrbereitschaft.

Die Rehabilitierung von Verfolgten des SED-Regimes hat bisher nur wenig Beachtung in der Forschung erfahren. Da die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze die juristische Grundlage auch für die Rehabilitierung von verfolgten Schülern bilden, existieren nur vereinzelte Darstellungen, die demzufolge vorwiegend von Juristen stammen.⁵² Sie befassen sich mit der rechtlichen Anerkennung von

48 Schmidt, Religiöse Selbstbehauptung und staatliche Repression, S. 299.

49 Mothes (Hg.), Beschädigte Seelen.

50 Behnke/Wolf (Hg.), Stasi auf dem Schulhof.

51 Wiegmann, Pädagogik und Staatssicherheit, S. 354.

52 Tappert, Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ/DDR; Kaschkat, Die Haftung für DDR-Unrecht und der Entwurf des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes; Saathoff/Roth/vom Stein, Kritik am Entwurf der Bundesregierung für ein 2. SED-

Verfolgten des SED-Regimes sowie deren Rehabilitierung und Entschädigung. Die juristischen Fragestellungen dieser Arbeiten beziehen sich sowohl auf das Verwaltungs- als auch auf das Strafrecht in verschiedenen Phasen der SBZ-/DDR-Geschichte. In Rehabilitierungsfragen stellen die Autoren häufig eine Benachteiligung der Verfolgten des SED-Regimes gegenüber denen des NS-Regimes fest.

Wie bereits erwähnt, hatte allein der Freistaat Sachsen eigens ein Gesetz erlassen, das auch Schülern eine finanzielle Entschädigung im Rahmen der beruflichen Rehabilitierung zubilligt. Angesichts dieser Rechtslage, die singulär in Sachsen bestand, kann es nicht überraschen, wenn die geschichtswissenschaftliche Forschung zur engeren und weiteren Thematik verfolgter Schüler bisher noch keine umfassende, empirisch abgesicherte zeithistorische Studie hervorgebracht hat.⁵³

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die bisherigen Erkenntnisse zum hier dargelegten Forschungsfeld vorwiegend auf Einzelaspekten basieren, die auf Untersuchungen zum Erziehungs- und Bildungswesen, zur Opposition, zur Jugend und zu Subkulturen in der DDR beruhen. Zum Teil verfolgen diese Arbeiten auch eine umgekehrte Fragestellung, indem sie nach Schwierigkeiten oder Grenzen bei der Durchsetzung des SED-Machtspruchs fragen. In jedem Fall tangieren sie die Benachteiligung von Schülern nur.⁵⁴

Unrechtsbereinigungsgesetz; dies., Das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz; Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Auskünfte zum Stand der Rehabilitierung nach dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz im Freistaat Sachsen.

- 53 Um das bestehende Forschungsdesiderat etwas zu schließen, organisierte die Verfasserin gemeinsam mit dem Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden vom 26. bis 28. Oktober 2006 einen Workshop, der zum interdisziplinären Austausch zwischen Vertretern der einzelnen Fachwissenschaften wie Pädagogik, Soziologie und Zeitgeschichte, aber auch der Politik und Verwaltung beitrug. Neben einem Transfer auf wissenschaftlicher Ebene waren auch einzelne Zeitzeugen und Vertreter von Opfergruppen in die Diskussionen einbezogen. Die Ergebnisse des Workshops wurden in der Sammelpublikation der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung veröffentlicht: Barkleit/Kwiatkowski-Celofiga (Hg.), Verfolgte Schüler – gebrochene Biographien. Zudem rief das „Bürgerbüro – Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur“ in Berlin nach dem Workshop das Projekt „Verfolgte Schüler“ ins Leben.
- 54 Schließlich kommt auch Thomas Ammer in seinem Beitrag „Die ‚sozialistische Schule‘ – Erziehung und Bildung in der DDR“ zu einer ähnlichen Einschätzung, wenn er feststellt, dass das Forschungsgebiet „so umfangreich“ sei und folglich „mittelfristig nicht annähernd bearbeitet werden kann“. Vgl. Ammer, Die „sozialistische Schule“, S. 298. Die Zeitschrift Horch und Guck, 20 (2011) H. 72, erschien mit dem Themenschwerpunkt „Sozialistisch lernen“.

4. Quellen und Methoden

Bis zum Jahre 2003 gingen bei der Rehabilitierungsbehörde des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales in Chemnitz⁵⁵ rund 3 670 Rehabilitierungsanträge von ehemaligen Schülern ein. Mit Unterstützung der Behörde wurde jeder dritte Antragsteller eines Rehabilitierungsantrages von Januar bis März 2003 per Serienbrief gebeten, seine Akte für dieses Forschungsprojekt zur Verfügung zu stellen. Von den angeschriebenen 1 067 Antragstellern stimmten bis September 2003 etwa 40 Prozent einer Akteneinsicht, der Erfassung ihrer Daten und deren Auswertung zu Forschungszwecken zu.

Wer einen solchermaßen entstandenen Quellenkorpus als Historiker auswertet, muss sich vergegenwärtigen, dass diese Akten ursprünglich dem alleinigen Zweck dienten, eine Rehabilitierung zu erwirken. Das ist offenkundig für alle schriftlichen Darstellungen in Anträgen, Erklärungen und Interpretationen, die Teil der Rehabilitierungsakten sind. Des Weiteren ermöglichten einzelne Betroffene die Nutzung ihrer Akte zu Forschungszwecken in der Hoffnung, dass von unabhängiger Seite der gesamte Vorgang, der Entscheidungsfindungsprozess und die meist negative Entscheidung nochmals geprüft werde.⁵⁶

Insgesamt konnten 489 Akten der Rehabilitierungsbehörde erstmals für eine Forschungsarbeit eingesehen und die relevanten Angaben daraus in einer Access-Datenbank erfasst werden. Dabei handelt es sich zunächst um persönliche Daten wie Alter, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung. Weiterhin wurden die Stationen der Schul-, Berufs-, Fach- und Hochschulbildung in ihrer zeitlichen und örtlichen Abfolge aufgenommen sowie schließlich alle Informationen bezüglich der Benachteiligung, d. h. wann und in welchem Bildungsabschnitt die Zurücksetzung erfolgte, in welcher Form der Eingriff bzw. die Repression erging und wie lang sich die Ausbildung dadurch verzögerte. Die genannten Informationen ließen sich jeweils dem Rehabilitierungsantrag und dem Anlageformular entnehmen.

Zur Begründung eines Rehabilitierungsantrages waren weitere Schriftstücke als Belege für die Aussagen der Betroffenen beizufügen. So befanden sich in den Akten Zeugnisse, Lehrverträge, Schriftverkehr der Antragsteller mit Behörden oder Funktionsträgern der DDR, Kopien des Sozialversicherungsausweises, Kopien aus Schulakten, eine Auskunft der BStU über den Antragsteller und ggf. Zeugenaussagen. Dadurch gaben die Rehabilitierungsakten einen erweiterten, teilweise äußerst umfangreichen Einblick in Formen, Ursachen und Folgen der

55 Die Sächsische Verwaltungsreform vom 1. 8. 2008 bewirkte massive Veränderungen in den Verwaltungsstrukturen insbesondere auf kommunaler Ebene, sodass die Rehabilitierungsbehörde des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales Chemnitz in das Referat 27, Rehabilitierung und Entschädigung, der Landesdirektion Chemnitz überging.

56 Diese Motivation teilten die Antragsteller teilweise schriftlich mit, wenn sie ihre Erlaubnis zur Akteneinsicht gaben, oder äußerten sie vereinzelt in Gesprächen gegenüber Mitarbeitern der Rehabilitierungsbehörde oder der Verfasserin. In drei Fällen konnte durch die Verfasserin eine nochmalige Überprüfung der Entscheidung durch die Rehabilitierungsbehörde angeregt werden.

Repression. Mit Ausnahme der Zeugenaussagen handelt es sich bei den Anlagen zu den Anträgen durchweg um zeitgenössisch entstandene, authentische Quellen.

Ein Aktenstudium förderte somit weitere Informationen zutage, die ebenfalls in der Datenbank vermerkt wurden. Dazu zählen Informationen über den Wehrdienst, die Mitgliedschaft in der Pionierorganisation oder FDJ, die Teilnahme an der Jugendweihe, die Konfession und die Teilnahme an der Konfirmation bzw. Firmung. Ferner konnten die mutmaßlichen oder tatsächlichen Gründe, die Form und die Verantwortlichen der Benachteiligung sowie eventuell vorgebrachte Beschwerden des Betroffenen bzw. seiner Eltern gegen die Diskriminierung registriert werden. Auch wurden Angaben zu den jeweils erlangten Bildungs- und Berufsabschlüssen mit Zeugnisnoten erfasst. Schließlich ließen sich Informationen über eine erfolgte oder abgelehnte Rehabilitierung, die Gründe einer Ablehnung, die Zahlung einer finanziellen Entschädigung oder des BAföG verzeichnen.

Die Datenbank ermöglichte eine statistische Auswertung der Angaben, um einerseits die Antragsteller in verschiedene Kohorten nach Alter, Geschlecht, Religion, Wohnort, sozialer Herkunft, Bildungsstand, Beruf, Repressionsgrund, Zeitpunkt und Ort der Benachteiligung usw. einzuteilen. Andererseits ließen sich mittels gezielter Korrelationen zwischen einzelnen Datenkategorien weitere Ergebnisse ermitteln.

Im Hinblick auf die Zufallsauswahl (jeder Dritte aller Antragsteller) und den relativ guten Rücklauf (40 Prozent) stellt der untersuchte Quellenkorpus eine repräsentative Stichprobe aus der Gesamtzahl der sächsischen Rehabilitierungsanträge dar. Die räumliche Begrenzung auf Antragsteller aus dem Gebiet des Freistaates Sachsen führt zu einer gewissen Verzerrung, insofern die Anhänger der Zeugen Jehovas unter den Antragstellern besonders stark vertreten sind.⁵⁷ Der Raum Dresden stellte in der DDR ein Zentrum dieser Glaubensgemeinschaft dar.

Dennoch kann die begrenzte Gruppe von Schülern aus drei Bezirken der DDR (Dresden, Chemnitz bzw. Karl-Marx-Stadt, Leipzig) in qualitativer und quantitativer Hinsicht als charakteristisch für den Umgang mit politisch unliebsamen Schülern in der ganzen DDR gelten.

Der Anteil aller Antragsteller eines Rehabilitierungsantrages und der letztlich anerkannten verfolgten Schüler machte in Sachsen von 1958 bis 1972 zwischen 0,1 und 0,26 Prozent aller Lebendgeborenen desselben Jahrgangs aus (vgl. Diagramm 1).⁵⁸ Für die Jahrgänge davor können keine Aussagen getroffen werden, da im Sächsischen Landesamt für Statistik keine weiteren Zahlen zu Lebendgeborenen vorlagen.

57 Dazu ausführlich Kapitel IV.2. Gründe.

58 Die Jahrgänge der nach 1972 Geborenen gingen 1989/90 in das freiheitliche Bildungssystem über.

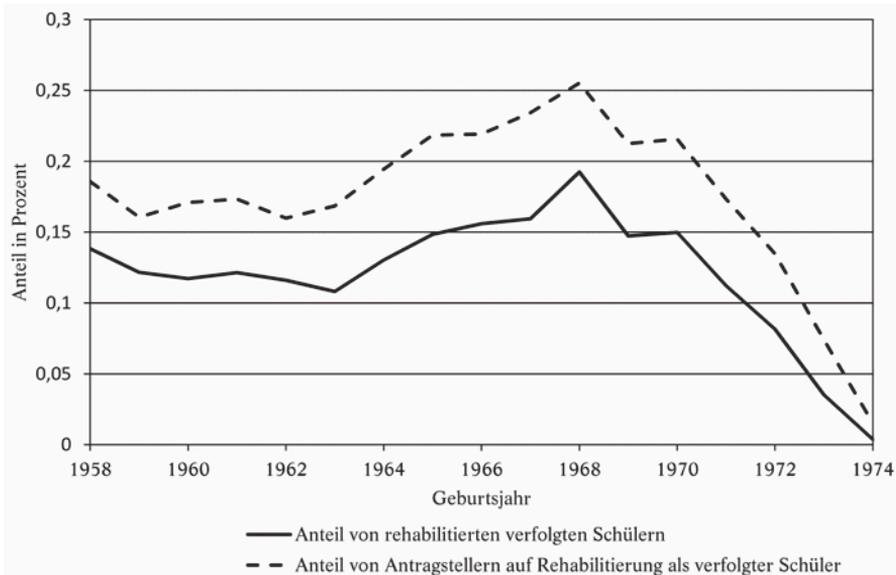


Diagramm 1: Entwicklung des Prozentanteils verfolgter Schüler an Geburtenjahrgängen in Sachsen

Zwar erscheint der Anteil von ein bis maximal drei benachteiligten Jugendlichen im Verhältnis zu 1000 Jugendlichen desselben Jahrgangs als sehr gering, selbst wenn die Dunkelziffer höher liegen wird, weil nicht alle Benachteiligten einen Rehabilitierungsantrag gestellt haben. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass hinter jedem einzelnen Antrag ein persönliches Schicksal steht und folglich jeder einzelne Rehabilitierungsantrag bereits ein Zuviel darstellt.

Da die Aussagekraft einer rein quantitativen Auswertung bezüglich einzelner zentraler Fragestellungen nur begrenzt ist, wurden Schriftstücke aus den Rehabilitierungsakten auch qualitativ analysiert. Aus Datenschutzgründen erscheinen Zitate aus den Akten der Rehabilitierungsbehörde des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales in der vorliegenden Arbeit mit anonymisiertem Aktenzeichen und Namen der Betroffenen.

Um den vorhandenen Quellenkorpus zu ergänzen, erschienen (1) Befragungen von Betroffenen sowie (2) zusätzliche Akten verschiedener „Herrschaftsebenen“ sinnvoll.

(1) Grundsätzlich ermöglicht Oral History, dass „jene Dimensionen der Zeitgeschichte erschlossen werden, die mit schriftlichen Quellen nicht erschlossen werden können“. Zu diesen Dimensionen gehören „Wandel und Kontinuität von alltäglichen Lebensbedingungen, Deutungsmustern und Handlungsmöglichkeiten“ ebenso wie subjektive und lebensgeschichtliche Erfahrungen von „sozialen Gruppen, die in schriftlichen Quellen kaum Spuren hinterlassen, beziehungsweise darin nicht durch Selbstdarstellung, sondern durch Fremdwahrnehmung geprägt sind“. Oral History ist eine „besondere Art der Beschaf-

Die Autorin

Dr. Tina Kwiatkowski-Celofiga promovierte an den Universitäten Augsburg und Leipzig und arbeitet derzeit als Lehrerin an einem Gymnasium in Baden-Württemberg.

SCHRIFTEN DES HANNAH-ARENDT-INSTITUTS

BAND 54

Das Erziehungs- und Bildungssystem der DDR sollte das Erziehungsideal der »allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit« realisieren. Dabei wurden Methoden der politisch-ideologischen Selektion und Repression eingesetzt. Andersdenkende und Abweichler wurden stigmatisiert und ausgegrenzt. Vielfach wurden diese DDR-Schüler dauerhaft in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung benachteiligt, sodass Betroffene bis heute unter den Folgen leiden. Die vorliegende erste umfassende Studie zum Schulwesen der DDR bestimmt die Ursachen und Folgen der Diskriminierung von Schülern.



Hannah-Arendt-Institut

für Totalitarismusforschung e.V. an der
Technischen Universität Dresden

ISBN: 978-3-525-36966-1



9 783525 369661

www.v-r.de